

1985

Ausgegeben zu Bonn am 7. Februar 1985

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 85	Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes 605-1	201
31. 1. 85	Drittes Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes 2129-6	204
25. 1. 85	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren neu: 2129-4-1-43	207
25. 1. 85	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter 2032-11-2-1	211
29. 1. 85	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen neu: 7610-2-8; 7610-2	225
31. 1. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein 7847-11-4-22	226
1. 2. 85	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Estrichleger-Handwerk 7110-3-27	227
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	228
	Verkündungen im Bundesanzeiger	228
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	229

Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom 28. Januar 1985

Auf Grund des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1709) wird nachstehend der Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der seit 1. Januar 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 11. September 1969 in Kraft getretene Gesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587),
2. das am 1. Januar 1972 in Kraft getretene Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157),
3. den am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Artikel 13 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849),
4. das am 26. Januar 1979 in Kraft getretene Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97),
5. den am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857),
6. das am 1. Januar 1985 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 28. Januar 1985

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

§ 1

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinnahmt werden.

§ 2

Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer nach § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.

§ 3

Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil

(1) Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt: Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Die Schlüsselzahl ergibt sich ab 1. Januar 1985 aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 32 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes bis zu 64 000 Deutsche Mark jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für die Ermittlung des Schlüssels jeweils maßgebend sind.

§ 4

Berichtigung von Fehlern

(1) Werden innerhalb von 6 Monaten nach der Festsetzung des Schlüssels Fehler bei der Ermittlung der Schlüsselzahl einer Gemeinde festgestellt, so ist für die Zeit bis zur Neufestsetzung des Schlüssels ein Ausgleich für diese Gemeinde vorzunehmen. Die hierzu erforderlichen Ausgleichsbeträge sind aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils des Landes vor der Aufteilung zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge diesem Gesamtbetrag zuzuführen.

(2) Die Landesregierungen können zur Verwaltungsvereinfachung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein Ausgleich unterbleibt, wenn der Ausgleichsbetrag einen bestimmten Betrag nicht überschreitet.

§ 5

Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Termine und das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

§ 6

Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteuer- aufkommens

(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist nach den Vorschriften über die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 52 vom Hundert vervielfältigt wird.

(3) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt.

(4) Die Umlage ist jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istauf-

kommen in dem Vierteljahr zu leisten. Absatz 3 gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

(5) Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage durch Rechtsverordnung treffen.

§ 7

Sondervorschriften für Berlin und Hamburg

In Berlin und Hamburg steht der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dem Land zu. Die Länder Berlin und Hamburg führen den Bundesanteil der Umlage nach § 6 an den Bund ab. Im übrigen finden die §§ 2 bis 6 in Berlin und Hamburg keine Anwendung.

§ 8

(Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

§ 9

(Aufhebung von Gesetzen)

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

(Inkrafttreten)

Drittes Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Vom 31. Januar 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abfälle, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallen, sind dort zu beseitigen, soweit § 13 nichts anderes zuläßt. Sie sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, daß

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,
2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet,
3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflußt,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
6. sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört werden.

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für bestimmte, in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführte Stoffe, die keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind, sondern als Reststoffe verwertet werden sollen, die Überwachung, Genehmigungs- und Kennzeichnungspflicht in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5, der §§ 12, 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 Buchstabe b und c und Nr. 5, Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 13 a und 13 b anzuordnen, wenn von ihnen bei einem unsachgemäßen Befördern, Behandeln oder Lagern eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgehen kann. Die Genehmigung in entsprechender Anwendung des § 13 ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 4 Buchstabe b und c, Nr. 5 vorliegen; sie soll in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden. § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar.“

2. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Grenzüberschreitender Verkehr

(1) Wer Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sie darf nur erteilt werden, wenn

1. von der Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Beförderung der Abfälle verantwortlichen Personen ergeben, wenn außerdem
3. beim Verbringen der Abfälle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) Abfallbeseitigungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 nicht entgegenstehen,
 - b) vom Antragsteller amtliche Erklärungen erbracht werden, daß die Beseitigung im Herkunftsstaat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann; dies gilt nicht, wenn Abfallbeseitigungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 oder sonstige planerische Festlegungen der Länder unabhängig hiervon eine Beseitigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorsehen,
4. beim Verbringen der Abfälle aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) keine geeigneten Abfallbeseitigungsanlagen in dem Land zur Verfügung stehen, in dem die Abfälle angefallen sind und die Nutzung von Abfallbeseitigungsanlagen eines anderen Landes nicht möglich ist oder für den Beseitigungspflichtigen eine unbillige Härte darstellen würde; dies gilt nicht, wenn Abfallbeseitigungspläne nach § 6 Abs. 1 oder 3 die Beseitigung von Abfällen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorsehen,
 - b) vom Antragsteller amtliche Erklärungen erbracht werden, daß die Abfälle im Empfängerstaat ordnungsgemäß beseitigt werden können und in den vom Transport berührten weiteren Staaten keine Bedenken gegen die Durchfuhr der Abfälle bestehen,
 - c) von der Beseitigung im Empfängerstaat keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu besorgen ist,
5. beim Verbringen der Abfälle durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes die in Nummer 4 Buchstabe b und c genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Sollen die Abfälle mit dem Ziel ihrer Beseitigung auf Hoher See in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Antragsteller die Erlaubnis nach Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 1980 (BGBl. II S. 606) geändert worden ist, vorlegt. In diesem Fall hat die zuständige Behörde lediglich die für die Beförderung erforderlichen Nebenbestimmungen festzulegen. Soll die Beseitigung auf Hoher See weder über einen Hafen im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch durch ein Schiff erfolgen, das die Bundesflagge führt, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der für die Abfallbeseitigung zuständigen Behörden der anderen Länder festgestellt hat, daß eine Beseitigung an Land im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des in Satz 1 genannten Gesetzes nicht möglich ist und der Antragsteller eine Erlaubnis des Empfängerstaates nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Abkommen vorlegt. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung auf See von einem Staat aus erfolgen soll, der den in Satz 1 genannten Abkommen nicht beigetreten ist.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 3 die Behörde des Landes, in dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen, bei einer Verbringung nach Absatz 1 Nr. 4 oder 5 oder Absatz 2 die Behörde des Landes, in dem die Beförderung der Abfälle beginnt. Die obersten Landesbehörden der Länder, durch deren Gebiet Abfälle verbracht werden sollen, erhalten durch die Genehmigungsbehörden vor Beginn der Beförderung jeweils eine Ausfertigung der nach Absatz 1 erteilten Genehmigung.

(4) Die zuständige Behörde kann Proben der beförderten Abfälle entnehmen und untersuchen. Hierfür und für Amtshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller, bei der Entnahme und Untersuchung von Proben daneben auch der Beförderer.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Antragsunterlagen, die Form des Antrags und der Genehmigung,
2. die Beförderung, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist,
3. die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung; die Gebühr beträgt mindestens hundert Deutsche Mark; sie darf im Einzelfall zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen; die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

(6) Der Bundesminister des Innern gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, über die Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden können.“

3. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a, 13 b und 13 c eingefügt:

„§ 13 a

Mitwirkung anderer Behörden

(1) Die Zollstellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Verbote und Beschränkungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterrichten sie die zuständigen Behörden. In Fällen des Satzes 2 können sie Abfälle sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen, bis zur Behebung der festgestellten Mängel sicherstellen oder anordnen, daß sie den zuständigen Behörden vorgeführt werden.

(2) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 1 genannten Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 13 b

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Soweit eine Genehmigungspflicht nach § 12 oder § 13 besteht, müssen Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimeter Grundlinie und mindestens 30 Zentimeter Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

§ 13 c

Grenzüberschreitender Verkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

(1) Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über

1. Abweichungen von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 für ein Verbringen von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere über die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Bestätigung im Sinne

von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft (84/631/EWG) die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 ersetzt,

2. die Anwendung von § 12 auf die Einsammlung oder Beförderung der Abfälle, soweit nach Nummer 1 Abweichungen von § 13 Abs. 1 Satz 2 festgelegt werden,
 3. das Verwaltungsverfahren zur Durchführung der Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle in der Gemeinschaft (84/631/EWG) sowie die Ausfüllung der in der Richtlinie enthaltenen Begriffe der Notifizierung, der Bestätigung und des Einwandes,
 4. die Form und Zuleitung der Unterlagen für die Notifizierung und die hierfür geltenden Fristen.
(2) § 13 Abs. 2 bis 6 bleibt unberührt.“
4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:
„8 a. entgegen § 11 a Abs. 1 Satz 1, 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 a Abs. 2 einen Betriebsbeauftragten für Abfall nicht bestellt,“.
 - b) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:
„10. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Abfälle ohne Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ver-

bringt oder einer mit einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,“.

- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. als Fahrzeugführer entgegen § 13 b die Warntafel nicht oder nicht vorschriftsmäßig anbringt,“.

- d) Die Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, § 13 Abs. 5 Nr. 2, § 14 oder § 15 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

Artikel 2

Artikel 7 Abs. 1 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1969 (BGBl. II S. 597) bleibt unberührt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 31. Januar 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren**

Vom 25. Januar 1985

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Kaufbeuren wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

§ 2

Der Lärmschutzbereich wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

§ 3

Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen.

§ 4

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 und in Karten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügt. Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind beim Vermessungsamt Marktoberdorf, Kurfürstenstraße 19, 8952 Marktoberdorf, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1985

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren)

Lärmschutzbereich

Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ KAUFBEUREN)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	4396882.0	5304633.9	41	4395908.0	5301846.5	81	4396378.6	5304097.0
2	4396966.4	5304645.3	42	4395874.1	5301798.7	82	4396399.4	5304171.3
3	4397018.7	5304646.0	43	4395847.8	5301746.7	83	4396410.0	5304211.5
4	4397070.2	5304640.8	44	4395828.2	5301697.9	84	4396421.7	5304251.5
5	4397120.7	5304627.2	45	4395811.3	5301648.2	85	4396433.5	5304291.7
6	4397159.9	5304607.0	46	4395803.0	5301623.2	86	4396439.4	5304312.7
7	4397177.0	5304593.1	47	4395794.0	5301598.4	87	4396444.2	5304330.3
8	4397190.9	5304576.2	48	4395784.8	5301577.5	88	4396454.4	5304351.6
9	4397196.6	5304565.6	49	4395772.3	5301558.1	89	4396465.3	5304373.3
10	4397200.2	5304554.5	50	4395751.7	5301544.1	90	4396491.3	5304414.2
11	4397201.0	5304532.1	51	4395738.0	5301543.3	91	4396522.2	5304451.7
12	4397194.4	5304510.7	52	4395725.6	5301546.9	92	4396554.1	5304482.9
13	4397182.8	5304491.1	53	4395709.2	5301556.9	93	4396588.6	5304511.3
14	4397158.2	5304461.2	54	4395695.2	5301570.0	94	4396625.6	5304536.5
15	4397131.7	5304432.4	55	4395673.6	5301598.5	95	4396664.7	5304558.2
16	4397106.7	5304402.2	56	4395656.6	5301630.2	96	4396716.8	5304582.6
17	4397084.8	5304369.3	57	4395643.1	5301664.4	97	4396770.6	5304603.0
18	4397053.1	5304299.7	58	4395630.9	5301707.5	98	4396825.6	5304620.0
19	4397025.1	5304228.7	59	4395623.1	5301751.7	99	4396882.0	5304633.9
20	4396999.7	5304169.0	60	4395618.2	5301841.0			
21	4396974.9	5304109.2	61	4395621.6	5301895.6			
22	4396953.2	5304071.2	62	4395628.2	5301950.1			
23	4396932.1	5304032.8	63	4395636.7	5301999.4			
24	4396888.3	5303956.5	64	4395646.1	5302051.0			
25	4396814.5	5303822.8	65	4395670.4	5302151.4			
26	4396747.9	5303685.7	66	4395708.7	5302301.4			
27	4396694.2	5303542.5	67	4395745.1	5302452.2			
28	4396633.3	5303402.7	68	4395779.8	5302603.7			
29	4396566.9	5303265.6	69	4395800.3	5302678.0			
30	4396505.6	5303125.9	70	4395823.8	5302751.4			
31	4396450.6	5302983.4	71	4395853.4	5302822.2			
32	4396400.9	5302838.7	72	4395881.8	5302893.7			
33	4396348.2	5302694.7	73	4395947.5	5303032.3			
34	4396296.6	5302550.1	74	4396015.4	5303169.5			
35	4396239.8	5302408.4	75	4396078.3	5303309.2			
36	4396181.6	5302267.2	76	4396136.8	5303450.8			
37	4396109.4	5302132.9	77	4396194.6	5303592.7			
38	4396025.9	5302003.9	78	4396252.2	5303734.7			
39	4395965.3	5301917.9	79	4396309.3	5303876.8			
40	4395931.7	5301879.9	80	4396356.8	5304023.0			

Anlage 2

(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren)

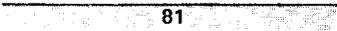
1:50 000

LÄRMSCHUTZBEREICH

für den militärischen Flugplatz Kaufbeuren

(Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282)

Zeichenerklärung

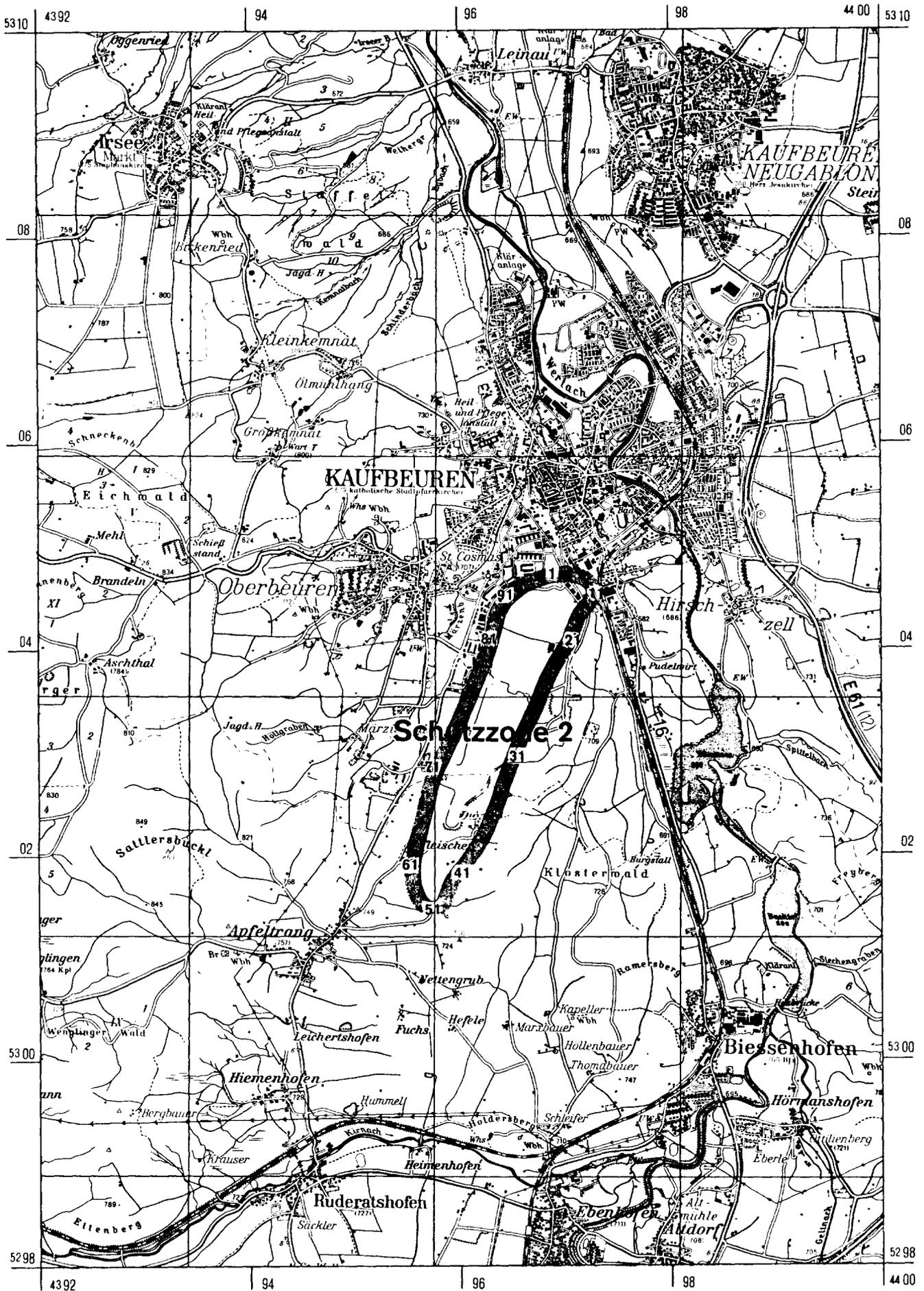
	Begrenzungslinie der Schutzzone
	Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband
	Nummer eines Kurvenpunktes

Die Bezifferung am Kartenrand zeigt die Kilometerwerte
des Gauß-Krüger-Koordinatensystems.

Die Gitterlinien innerhalb des Kartenbildes zeigen
die Begrenzungen der Flurkarte 1:5 000.

Kartengrundlage:
Topographische Karte 1:50 000 (mit Genehmigung des
Bayerischen Landesvermessungsamts)

Gravur der Lärmschutzgrenzen und Druck:
Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main, 1984



**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Überleitung
in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts
in Bund und Ländern
geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter**

Vom 25. Januar 1985

Auf Grund des Artikels 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 werden die in der Anlage I dieser Verordnung aufgeführten Ämter nach Maßgabe des Artikels IX § 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 8 sowie § 8 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und

Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt geändert wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710), neu übergeleitet.

2. In Anlage 2 erhält die Übersicht nach dem Abschnitt Bund die Fassung der Anlage II dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1985

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Land Lfd. Nr. (... Alternative)	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktions- bezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage DM	Neue Amtsbezeichnung/Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage DM
---------------------------------------	--	---------------------------------------	--	----------------------------------

I. Besoldungsordnungen A und B
(ohne Lehrkräfte und Beamte im Schulaufsichtsdienst)

Baden-Württemberg 116	Erste Landesanwälte	A 14 a	-	A 14 + 150,- k. w.
Bayern 61	Erster Staatsanwalt (bei der Staatsanwalt- schaft bei einem Verwaltungsgericht - bis zur zwölften Dienstaltersstufe)	A 14 + 175,-	-	A 14 + 150,- k. w.

III. Richter und Staatsanwälte

Baden-Württemberg 9 (zweite Alternative)	Richter an Amtsgerichten - als ständige Vertreter der in die Besol- dungsgruppe A 15 und A 16 (ohne Amts- zulage) eingestufteten Leiter von Amts- gerichten -	A 13/14/15 + 137,50	Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen - Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit 11 und mehr Rich- terplanstellen -	R 1 + 75,- k. w. R 2
10 (zweite Alternative)	Richter an Arbeitsgerichten - als ständige Vertreter der in die Besol- dungsgruppe A 15 und A 16 (ohne Amts- zulage) eingestufteten Leiter von Arbeits- gerichten -	A 13/14/15 + 137,50	Richter am Arbeitsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen -	R 1 + 75,- k. w.

Land Lfd. Nr. (... Alternative)	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktions- bezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage DM	Neue Amtsbezeichnung/Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage DM
11	Richter an Amtsgerichten - als ständige Vertreter der Abteilungs- leiter bei Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk -	A 14/15 + 137,50	Richter am Amtsgericht - als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 20 Richter- planstellen -	R 1 + 75,- k. w.
13 (zweite Alternative)	Richter an Amtsgerichten - als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk -	A 15/16	Richter am Amtsgericht - als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 20 Richterplan- stellen - Richter am Amtsgericht - als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 21 und mehr Richter- planstellen -	R 1 + 150,- k. w. R 2
17	Richter am Sozialgericht - als ständiger Vertreter des Leiters des Sozialgerichts Konstanz -	A 15/16	Richter am Sozialgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen -	R 1 + 150,- k. w.
Bayern 9 (zweite und dritte Alternative)	Richter am Amtsgericht - als ständiger Vertreter des Leiters eines Gerichts mit 4 bis 9 richterlichen Plan- stellen - - als ständiger Vertreter eines Abteilungs- leiters bei einem Gericht mit 25 oder mehr richterlichen Planstellen -	A 14 + 175,- A 15 + 100,40	Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen - Richter am Amtsgericht - als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 20 Richterplan- stellen -	R 1 + 75,- k. w. R 1 + 75,- k. w.

Land Lfd. Nr. (... Alternative)	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktions- bezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage DM	Neue Amtsbezeichnung/Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage DM
10 (zweite Alternative)	Richter am Arbeitsgericht - als ständiger Vertreter des Leiters eines Gerichts mit 4 bis 9 richterlichen Plan- stellen -	A 14 + 175,- A 15 + 100,40	Richter am Arbeitsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen -	R 1 + 75,- k. w.
12 (dritte Alternative)	Richter am Amtsgericht - als ständiger Vertreter des Leiters eines Gerichts mit 10 bis 19 richterlichen Plan- stellen -	A 15/16	Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen - Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit 11 und mehr Rich- terplanstellen -	R 1 + 150,- k. w. R 2
13 (zweite Alternative)	Richter am Arbeitsgericht - als ständiger Vertreter des Leiters eines Gerichts mit 10 oder mehr richterlichen Planstellen -	A 15/16	Richter am Arbeitsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen - Richter am Arbeitsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit 11 und mehr Rich- terplanstellen -	R 1 + 150,- k. w. R 2

Land Lfd. Nr. (... Alternative)	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktions- bezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage DM	Neue Amtsbezeichnung/Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage DM
54	<p>Richter am Amtsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als ständiger Vertreter eines Abteilungsleiters bei einem Gericht mit 10 bis 24 richterlichen Planstellen - - als ständiger Vertreter des Leiters eines Gerichts mit 3 richterlichen Planstellen - 	<p>A 14 k. w. + 175,- A 15 k. w. + 100,40</p>	<p>Richter am Amtsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 20 Richterplanstellen - Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richterplanstellen - 	<p>R 1 + 75,- k. w.</p> <p>R 1 + 75,- k. w.</p>
55	<p>Richter am Arbeitsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als ständiger Vertreter des Leiters eines Gerichts mit 3 richterlichen Planstellen - 	<p>A 14 k. w. + 175,- A 15 k. w. + 100,40</p>	<p>Richter am Arbeitsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richterplanstellen - 	<p>R 1 + 75,- k. w.</p>
<p>Berlin</p> <p>10</p>	<p>Richter am Amtsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters an einem Amtsgericht mit bis zu 14 Richterstellen - 	<p>A 14/15 + 70,52</p>	<p>Richter am Amtsgericht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richterplanstellen - Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen - 	<p>R 1 + 75,- k. w.</p> <p>R 2</p>

Land Lfd. Nr. (... Alternative)	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktions- bezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage DM	Neue Amtsbezeichnung/Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage DM
14	Richter am Amtsgericht - als Abteilungsleiter oder weiterer auf- sichtführender Richter -	A 15/16	Richter am Amtsgericht - als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 20 Richterplan- stellen - Richter am Amtsgericht - als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 21 und mehr Richter- planstellen -	R 1 + 150,- k. w. R 2
Hamburg 9 (dritte Alternative)	Richter am Amtsgericht (als weiterer aufsichtführender Richter)	A 15/16	Richter am Amtsgericht - als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 20 Richterplan- stellen - Richter am Amtsgericht - als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit 21 und mehr Richter- planstellen -	R 1 + 150,- k. w. R 2
10 (zweite Alternative)	Richter am Arbeitsgericht (als weiterer aufsichtführender Richter)	A 15/16	Richter am Arbeitsgericht - als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 20 Richterplan- stellen -	R 1 + 150,- k. w.
11 (zweite Alternative)	Richter am Sozialgericht (als weiterer aufsichtführender Richter)	A 15/16	Richter am Sozialgericht - als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 20 Richterplan- stellen -	R 1 + 150,- k. w.

Land Lfd. Nr. (... Alternative)	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktions- bezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage DM	Neue Amtsbezeichnung/Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage DM
Hessen 3 (fünfte und sechste Alternative)	Richter - als ständiger Vertreter des aufsichtfüh- renden Richters des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und Wiesbaden - - als ständiger Vertreter des aufsichtfüh- renden Richters des Sozialgerichts Frankfurt am Main und Gießen -	R 1 + 449,70	Richter am Arbeitsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen - Richter am Arbeitsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit 11 und mehr Rich- terplanstellen - Richter am Sozialgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen - Richter am Sozialgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit 11 und mehr Rich- terplanstellen -	R 1 + 150,- k. w. R 2 R 1 + 150,- k. w. R 2
Nordrhein-Westfalen 9 (zweite und dritte Alternative)	Richter am Amtsgericht - als ständiger Vertreter eines aufsicht- führenden Richters der Besoldungs- gruppe A 15/16 - - als Abteilungsleiter (künftig wegfallend)	A 13 + 135,- A 14 + 135,- A 15 + 92,45	Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen - Richter am Amtsgericht - als weiterer aufsichtführender Richter -	R 1 + 75,- k. w. R 1 + 75,- k. w.

Land Lfd. Nr. (... Alternative)	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktions- bezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage DM	Neue Amtsbezeichnung/Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage DM
10 (zweite Alternative)	Richter am Arbeitsgericht - als Vertreter eines aufsichtführenden Richters an einem Arbeitsgericht mit mindestens 7 Richterplanstellen -	A 13 + 135,- A 14 + 135,- A 15 + 92,45	Richter am Arbeitsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richterplanstellen - Richter am Arbeitsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen -	R 1 + 75,- k. w. R 2
12 (zweite Alternative)	Richter am Amtsgericht - als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters der Besoldungsgruppe B 2 -	A 15/16	Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richterplanstellen - Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen -	R 1 + 150,- k. w. R 2
Rheinland-Pfalz 11	Richter am Amtsgericht - als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters bei einem Amtsgericht mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen -	A 13/14/15 + 92,45	Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richterplanstellen -	R 1 + 75,- k. w.
13	Richter am Arbeitsgericht - als ständiger Vertreter eines aufsichtführenden Richters bei einem Arbeitsgericht mit mindestens 4 richterlichen Planstellen -	A 13/14/15 + 92,45	Richter am Arbeitsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richterplanstellen -	R 1 + 75,- k. w.

Land Lfd. Nr. (... Alternative)	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktions- bezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage DM	Neue Amtsbezeichnung/Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage DM
14	Richter am Sozialgericht – als aufsichtführender Richter bei einer Zweigstelle eines Sozialgerichts mit mehr als 4 richterlichen Planstellen –	A 13/14/15 + 92,45	Richter am Sozialgericht – als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 20 Richterplan- stellen –	R 1 + 75,– k. w.
18	Richter am Amtsgericht – als ständiger Vertreter eines aufsichtfüh- renden Richters bei einem Amtsgericht mit mindestens 10 richterlichen Plan- stellen –	A 15/16	Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen – Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines aufsicht- führenden Richters an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen –	R 1 + 150,– k. w. R 2
Saarland 11 (erste Alternative)	Richter am Amtsgericht (als ständiger Vertreter des aufsichtführen- den Richters eines Amtsgerichts mit min- destens 4 richterlichen Planstellen)	A 15 + 69,34	Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen –	R 1 + 75,– k. w.
12 (erste Alternative)	Richter am Arbeitsgericht – als ständiger Vertreter des aufsichtfüh- renden Richters an einem Arbeitsgericht mit mindestens 4 Richterplanstellen –	A 15 + 69,34	Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen –	R 1 + 75,– k. w.

Land Lfd. Nr. (... Alternative)	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktions- bezeichnung	Bisherige BesGr./ Amtszulage DM	Neue Amtsbezeichnung/Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr./ Amtszulage DM
Schleswig-Holstein 12 (zweite Alternative)	Richter am Amtsgericht - als ständiger Vertreter des Leiters eines Gerichts mit mindestens 10 richterlichen Planstellen -	A 14/15 + 71,69	Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen - Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit 11 und mehr Rich- terplanstellen -	R 1 + 75,- k. w. R 2
14 (zweite Alternative)	Richter am Sozialgericht - als ständiger Vertreter des Leiters eines Sozialgerichts -	A 14/15 + 71,69	Richter am Sozialgericht - als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richter- planstellen -	R 1 + 75,- k. w.

Anlage II
(Anlage 2 der ÜIV-2. BesVNG)
– Landesteil –

Übersicht zu § 1 Abs. 2
(künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen)

	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung	Erhält eine Amtszulage von monatlich DM
Baden-Württemberg	A 5	Ministerialhausinspektor	60,- ³⁾
	A 7	Photograph	
	A 12	Verwaltungsdirektor	
	A 13	Rechnungsrat Verwaltungsdirektor	
	A 14	Erster Landesanwalt Oberrechnungsrat Verwaltungsdirektor	150,- ⁴⁾
	A 15	Verwaltungsdirektor	
	R 1	Richter am Amtsgericht ¹⁾ Richter am Amtsgericht ²⁾ soweit bisher in BesGr. A 14/15 + Amtszulage eingestuft	75,- ⁵⁾ 75,- ⁵⁾
		soweit bisher in BesGr. A 15/16 eingestuft	150,- ⁶⁾
		Richter am Arbeitsgericht ¹⁾	75,- ⁵⁾
		Richter am Sozialgericht ¹⁾	150,- ⁶⁾
Bayern	A 10	Ministerialkanzleivorstand Ministerialregistraturvorstand	
	A 11	Amtsanwalt	
	A 12	Bankrat Oberamtsanwalt	
	A 13	Bankrat Oberamtsanwalt Wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Anstalt	
	A 14	Bankdirektor Erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei einem Verwaltungsgericht	150,- ⁴⁾

Fußnoten s. am Schluß

	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung	Erhält eine Amtszulage von monatlich DM
	A 15	Bankdirektor	
	A 16	Oberbankdirektor	
	R 1	Richter am Amtsgericht ¹⁾ soweit bisher in BesGr. A 14/15 + Amtszulage oder A 14/15 k. w. + Amtszulage eingestuft	75,- ⁵⁾
		soweit bisher in BesGr. A 15/16 eingestuft	150,- ⁶⁾
		Richter am Amtsgericht ²⁾	75,- ⁵⁾
		Richter am Arbeitsgericht ¹⁾ soweit bisher in BesGr. A 14/15 + Amtszulage oder A 14/15 k. w. + Amtszulage eingestuft	75,- ⁵⁾
		soweit bisher in BesGr. A 15/16 eingestuft	150,- ⁶⁾
	R 2	Oberstaatsanwalt – bei der Staatsanwaltschaft bei einem Land- gericht, soweit nicht Abteilungsleiter – Richter am Amtsgericht – bei einem Gericht mit bis zu 20 Richterplan- stellen –	
Berlin	A 8	Erste Oberschwester Erster Oberpfleger	
	A 9	Erste Oberschwester Erster Oberpfleger Leitende Lehrschwester Stellvertretende Oberin Stellvertretender Pflegevorsteher	
	A 13	Wissenschaftlicher Assistent an einem wissen- schaftlichen Institut (außerhalb einer Hoch- schule)	
	R 1	Richter am Amtsgericht ¹⁾	75,- ⁵⁾
		Richter am Amtsgericht ²⁾	150,- ⁶⁾
Bremen	A 14	Verwaltungsdirektor einer Krankenanstalt	
	A 15	Verwaltungsdirektor einer Krankenanstalt	
Hamburg	A 13	Verwaltungsdirektor	
	A 14	Direktor der Rathausverwaltung Oberverwaltungsdirektor	

Fußnoten s. am Schluß

	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung	Erhält eine Amtszulage von monatlich DM
Hessen	A 15	Oberverwaltungsdirktor	
	R 1	Richter am Amtsgericht ²⁾	150,- ⁶⁾
		Richter am Arbeitsgericht ²⁾	150,- ⁶⁾
		Richter am Sozialgericht ²⁾	150,- ⁶⁾
	A 13	Oberschullehrer	
		Wissenschaftlicher Assistent (außerhalb einer Hochschule)	
R 1		Richter am Arbeitsgericht ¹⁾	150,- ⁶⁾
	Richter am Sozialgericht ¹⁾	150,- ⁶⁾	
Niedersachsen	A 13	Gymnasialoberlehrer (soweit ohne fachwissenschaftliche Ausbildung in zwei Fächern)	
		Kassenrat	
		Ländtagsbibliothekar	
		Wissenschaftlicher Assistent – bei einem sonstigen wissenschaftlichen Institut – (außerhalb einer Hochschule)	
		A 14	Direktor der Landeshauptkasse Kassenoberrat Ministerialbürodirektor
Nordrhein-Westfalen	R 1	Richter am Amtsgericht ¹⁾ soweit bisher in BesGr. A 13/14/15 + Amts- zulage eingestuft	75,- ⁵⁾
		soweit bisher in BesGr. A 15/16 eingestuft	150,- ⁶⁾
		Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –	75,- ⁵⁾
		Richter am Arbeitsgericht ¹⁾	75,- ⁵⁾
Rheinland-Pfalz	R 1	Richter am Amtsgericht ¹⁾ soweit bisher in BesGr. A 13/14/15 + Amts- zulage eingestuft	75,- ⁵⁾
		soweit bisher in BesGr. A 15/16 eingestuft	150,- ⁶⁾
		Richter am Arbeitsgericht ¹⁾	75,- ⁵⁾
		Richter am Sozialgericht ²⁾	75,- ⁵⁾

	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung	Erhält eine Amtszulage von monatlich DM	
Saarland	R 1	Richter am Amtsgericht ¹⁾	75,— ⁵⁾	
		Richter am Arbeitsgericht ¹⁾	75,— ⁵⁾	
Schleswig-Holstein	A 10	Erziehungsvorsteher bei einem Landesjugendheim (als Beamter des mittleren Dienstes)		
		A 13	Landesverwaltungsrat (als Direktor der Verwaltung eines Landeskrankenhauses) Regierungskassenrat Studienrat an einer Fachschule	
	A 14	Oberlandesverwaltungsrat (als Beamter des gehobenen Dienstes) Oberregierungskassenrat Oberstudienrat an einer Fachschule Oberverwaltungsrat bei der Universität Kiel (als Beamter des gehobenen Dienstes)		
		A 15	Landesverwaltungsdirektor (als Beamter des gehobenen Dienstes) Regierungskassendirektor	
			R 1	Richter am Amtsgericht ¹⁾ Richter am Sozialgericht ¹⁾

Fußnoten bei den Richterämtern:

- ¹⁾ als der ständige Vertreter eines Direktors an einem Gericht mit bis zu 10 Richterplanstellen
²⁾ als weiterer aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 20 Richterplanstellen

Fußnoten bei den Amtszulagen:

- ³⁾ Die Amtszulage beträgt nach dem Stand 1. 7. 1983 76,42 DM
⁴⁾ Die Amtszulage beträgt nach dem Stand 1. 7. 1983 191,02 DM
⁵⁾ Die Amtszulage beträgt nach dem Stand 1. 7. 1983 105,63 DM
⁶⁾ Die Amtszulage beträgt nach dem Stand 1. 7. 1983 211,21 DM

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen
auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen**

Vom 29. Januar 1985

Auf Grund des § 24 Abs. 4 Satz 2, des § 26 Abs. 5 Satz 2, des § 29 Abs. 3 Satz 2, des § 30 Abs. 2 Satz 2 und des § 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), von denen § 24 Abs. 4 Satz 2, § 26 Abs. 5 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 2 und § 30 Abs. 2 Satz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693) eingefügt worden sind, wird verordnet:

§ 1

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 24 Abs. 4, des § 26 Abs. 5 Satz 1, des § 29 Abs. 3 Satz 1, des § 30 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zu erlassen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7610-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1727), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1985

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein
Vom 31. Januar 1985**

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch § 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein vom 8. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2900), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I S. 717), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und die Heranziehung zur obligatorischen Destillation“ angefügt.

2. In § 1 werden nach dem Wort „(Vergünstigungen)“ die Worte „sowie über die Heranziehung zur obligatorischen Destillation“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Florian

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Estrichleger-Handwerk**

Vom 1. Februar 1985

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Estrichleger-Handwerk vom 27. April 1973 (BGBl. I S. 369) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:
„(Estrichlegermeisterverordnung – EstrMstrV)“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben; Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 6, ausgegeben am 2. Februar 1985

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 85	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	306
15. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	309
15. 1. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	310
17. 1. 85	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	311
25. 1. 85	Bekanntmachung der Neufassung der Anhänge I, II und III zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen, dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen	311

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1984, gesondert übersandt.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (4,95 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,85 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
24. 1. 85 Verordnung TSN Nr. 1/85 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	977	(20	30. 1. 85)	1. 3. 85
30. 1. 85 Verordnung TSF Nr. 1/85 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	1057	(22	1. 2. 85)	1. 3. 85
23. 1. 85 Anordnung über die Übertragung von Entscheidungen über Widersprüche auf den Gebieten des Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Beihilfe-rechts im Dienstbereich des Bundesministers des Innern neu: 2030-14-51; 2030-14-23	1117	(23	2. 2. 85)	1. 3. 85

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
30. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3370/84 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für der Verarbeitungsindustrie angelieferte Apfelsinen und der Höhe der nach der Verarbeitung zu leistenden Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 313/43	1. 12. 84
30. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3371/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse	L 313/45	1. 12. 84
30. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3372/84 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen über die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 313/47	1. 12. 84
3. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3397/84 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1292/81 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Lauch	L 314/12	4. 12. 84
3. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3398/84 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Zwiebeln	L 314/14	4. 12. 84
3. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3399/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 über zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wird	L 314/15	4. 12. 84
3. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3401/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 80/63/EWG über die Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse bei der Einfuhr aus Drittländern	L 314/16	4. 12. 84
4. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3406/84 der Kommission zur Gestaltung der Verwendung von Wein, der aus in bestimmten Teilen der Weinbauzone A geernteten Weintrauben gewonnen wurde und nicht den von der gemeinsamen Marktorganisation vorgeschriebenen Alkoholgehalt aufweist, zur Herstellung von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure	L 315/7	5. 12. 84
4. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3414/84 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1985/86	L 316/22	6. 12. 84
5. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3420/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2737/77 betreffend abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach Drittländern	L 316/33	6. 12. 84
6. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3441/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven und zur Aufteilung der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 ohne Zusatzbetrag einzuführenden Menge	L 318/28	7. 12. 84
6. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3442/84 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 betreffend den Zeitpunkt der Einrichtung der Anträge auf Prämien für die Erhaltung des Mutterkuhbestands für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 318/30	7. 12. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
6. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3443/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 hinsichtlich des Sektors Milcherzeugnisse	L 318/31	7. 12. 84
5. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3444/84 der Kommission über den Verkauf getrockneter Weintrauben der Ernte 1983 im Besitz griechischer Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen	L 318/33	7. 12. 84
7. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3456/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Weintrauben	L 319/8	8. 12. 84
7. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3457/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2268/84, (EWG) Nr. 2956/84 und (EWG) Nr. 1687/76 hinsichtlich des Verkaufs von Interventionsbutter	L 319/9	8. 12. 84
10. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3462/84 der Kommission zur Änderung der Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge ab 1. Januar 1985 für verbilligte Butter und verbilligtes Magermilchpulver, die aus Interventionsbeständen stammen	L 322/7	11. 12. 84
11. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3496/84 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 hinsichtlich der Traubenerntemeldungen in Italien	L 324/14	12. 12. 84
11. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3470/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2672/84 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	L 324/15	12. 12. 84
12. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3480/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 und (EWG) Nr. 1687/76 hinsichtlich des Verkaufs von Interventionsbutter, die in Form von Ghee ausgeführt werden soll	L 326/13	13. 12. 84
12. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3481/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/82 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission	L 326/15	13. 12. 84
Andere Vorschriften			
27. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3384/84 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 317/1	6. 12. 84
27. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3385/84 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	L 321/1	10. 12. 84
3. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3386/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Konsolidierung und Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich	L 323/1	11. 12. 84
3. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3387/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Konsolidierung und Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland	L 323/64	11. 12. 84
3. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3388/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Konsolidierung und Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen	L 323/126	11. 12. 84
3. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3389/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Konsolidierung und Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	L 323/188	11. 12. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 10. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3390/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Konsolidierung und Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden	L 323/250	11. 12. 84
3. 10. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3391/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Konsolidierung und Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	L 323/312	11. 12. 84
3. 10. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3392/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Konsolidierung und Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island	L 323/374	11. 12. 84
3. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3396/84 der Kommission über eine Revision der in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates genannten Befreiungsliste	L 314/10	4. 12. 84
27. 11. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3400/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	L 320/1	10. 12. 84
4. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3407/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte elektrische Glühlampen der Tarifstelle 85.20 A II mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 315/8	5. 12. 84
4. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3409/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1985)	L 316/1	6. 12. 84
4. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3410/84 des Rates zur Aufteilung der Gemeinschaftsfangquoten in den kanadischen Gewässern für 1985 auf die Mitgliedstaaten	L 316/9	6. 12. 84
4. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3411/84 des Rates zur Aufteilung der Gemeinschaftsfangquoten im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1985 auf die Mitgliedstaaten	L 316/11	6. 12. 84
4. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3412/84 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Güteklassen von Ferrochrom der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	L 316/16	6. 12. 84
4. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3413/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 316/19	6. 12. 84
5. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3421/84 der Kommission über Fangproben zur Messung des Beifangsatzes bei der Verwendung engmaschiger Netze	L 316/34	6. 12. 84
4. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3431/84 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitt A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1985	L 318/1	7. 12. 84
4. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3432/84 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1985	L 318/3	7. 12. 84
4. 12. 84 Verordnung (EWG) Nr. 3433/84 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1985	L 318/5	7. 12. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1984

Auslieferung ab Februar 1985

Teil I: 16,70 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 8,35 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinён, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1984 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1985 Teil I Nr. 4 bzw. Teil II Nr. 4 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1